# Ehevertrag Nr. 302: Dänemark - Hessen-Kassel

- Datum der Vertragsschließung: 1790-07-12
- Ort der Vertragsschließung: Kassel

# Bräutigam

• Name: Friedrich VI. von Dänemark und Norwegen

GND: 119217139Geburtsjahr: 1768Sterbejahr: 1839

• Dynastie: Oldenburg (Dänemark)

• Konfession: Lutherisch

### Braut

• Name: Marie Sophie Frederike von Hessen-Kassel

GND: 1089512023Geburtsjahr: 1767Sterbejahr: 1852

Dynastie: Hessen-Kassel Konfession: Reformiert

### Akteure des Bräutigams

• Name: Christian VII. von Dänemark und Norwegen

• GND: 118930915

• Dynastie: Oldenburg (Dänemark)

• Verhältnis: Vater

## Akteure der Braut

• Name: Wilhelm I., Kurfürst von Hessen-Kassel

• GND: 118807323

• Dynastie: Hessen-Kassel

• Verhältnis: Onkel

# Dänemark

#### 1790-07-12

#### Vertragsinhalt

Präambel: Vertrag zur Stärkung des dänischen "Stammes" und zur Festigung der Blutsverwandtschaft; Zustimmung der Eltern der Braut zur Ehe

- 1 Gegenseitige Eheversprechen der Akteure; Ehe nach "christlichem Gebrauch"
- 2 Mitgift von 30.000 Gulden, Bezahlung geregelt; Aussteuer in Höhe von 10000 Gulden
- 3 Morgengabe von 10.000 Reichstaler dänischer Währung und einem Kleinod; Anlage geregelt
- 4 Mit den Zinserträgen aus der Morgengabe zusammen werden der Braut jährlich 6.000 Reichstaler dänischer Währung als Handgeld zur Verfügung gestellt
- 5 Wittum geregelt; als Witwensitz soll Schloss Plön dienen; Leibgedinge in Höhe von 36.000 Reichstalern jährlich inkl. der Morgengabe
- 6 Bei Tod des Bräutigams bleiben eventuelle Erben bis zu ihrer Volljährigkeit bei der Mutter, wenn diese Witwe bleibt; Erziehung nach väterlicher Verordnung; zusätzlicher jährlicher Unterhalt pro Kind
- 7 Verlässt die Witwe Dänemark, wird ihr Leibgedinge auf 10000 Reichstaler beschränkt, das Schloss Plön wird zurückgegeben und Dänemark behält sich das Recht vor, die Erben am dänischen Hof zu erziehen
- 8 Ausstattung des Witwensitzes geregelt; Wiederverheiratung der Witwe geregelt: Leibgedinge wird eingestellt, Mitgift und Aussteuer zurückgegeben und wegen der Widerlage 8.000 Gulden jährlich an die Witwe gezahlt
- 9 Regelungen bezüglich Schulden in der Ehe
- 10 Bei Tod der Braut vor dem Bräutigam fällt das Heiratsgut an gemeinsame Erben; gibt es diese nicht, behält der Gatte lebenslang Nutzungsrecht und fällt dann an die Familie der Braut zurück; Regelungen bezüglich der Rückgabe
- 11 Stirbt einer der beiden Ehepartner nach dem Beilager aber vor Vollzug der monetären Leistungen, sollen sie dennoch vollzogen werden; stirbt einer der beiden Ehepartner vor dem Beilager, ist der Vertrag nichtig; Unterzeichnung und Ausfertigung des Vertrags in zwei Exemplaren

### Erbrechtliche Regelungen

10 – Bei Tod der Braut vor dem Bräutigam fällt das Heiratsgut an gemeinsame Erben; gibt es diese nicht, behält der Gatte lebenslang Nutzungsrecht und fällt dann an die Familie der Braut zurück; Regelungen bezüglich der Rückgabe

### Nachweise

- Archivexemplar: Rigsarkivet, 202, Kongehuset Frederik 6., Dronning Marie Sophie Frederikke, Nr. 47
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

# **Empfohlene Zitation**

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 302. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/302.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 302},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/302.html}
}
```